



Bekanntmachungen

der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 4/2026

26. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Ordnung über das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22.06.2006 (Überarbeitete Fassung vom 26.05.2008).
- rechtsbereinigte Fassung vom 13.05.2026 -

Seite 80



Erlassbefugter: Rektorat	Änderungssatzung <input checked="" type="checkbox"/> Neufassung <input type="checkbox"/>
Erlassdatum: 13.05.2026	Kategorie OHB: 5 Personal
Revision: 1.0	Zugriffsberechtigung: Mitarbeiter

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für alle Geschlechter. Sie werden in dieser Regelung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

Ordnung über das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22.06.2006 (Überarbeitete Fassung vom 26.05.2008).

- rechtsbereinigte Fassung vom 13.05.2026 -

Inhalt

§ 1	Regelungsgegenstand.....	2
§ 2	Geltungsbereich.....	2
§ 3	Stufen und Relationen von Leistungsbezügen.....	2
§ 4	Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge.....	3
§ 5	Leistungsbezüge für besondere Leistungen.....	3
§ 6	Funktions-Leistungsbezüge	4
§ 7	Forschungs- und Lehrzulagen.....	4
§ 8	Häufung	5
§ 9	Datenschutz.....	5
§ 10	Leistungsbezügekommission	5
§ 11	Widerspruchsverfahren.....	5
§ 12	Schlussbestimmungen	5
§ 13	Inkrafttreten.....	6



Aufgrund von §§ 9 und 7 Abs. 6 Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung (SächsHLeistBe-zVO) vom 10. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 21), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. August 2024 (SächsGVBl. S.868) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erlässt das Rektorat der WHZ folgende Ordnung:

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Diese Ordnung regelt in Ergänzung zu §§ 32 ff Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG) und der SächsHLeistBe-zVO die Grundsätze des Verfahrens und der Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen.
- (2) Leistungsbezüge können als Bestandteile der Besoldung der Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der BesO W in folgenden Fällen gewährt werden:
 - (a) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs-/Bleibe- Leistungsbezüge),
 - (b) für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge) sowie
 - (c) für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge).
- (3) Forschungs- und Lehrzulagen sind Zulagen, die Hochschullehrer aus eingeworbenen Mitteln privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben für die Dauer des Drittmittelzuflusses erhalten können, sofern sie diese Vorhaben durchführen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Professoren sowie die Amtsträger Rektor, die Prorektoren und Dekane der Westsächsischen Hochschule Zwickau in Ämtern der Besoldungsordnung W.

§ 3 Stufen und Relationen von Leistungsbezügen

- (1) Für Funktions- sowie Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden keine Stufen vorgesehen. Besondere Leistungsbezüge werden in Stufen von bis zu 150,- € gewährt (maximal **vier** Leistungsstufen möglich). Die Anzahl der jährlich an der Hochschule insgesamt zu vergebenden Leistungsstufen sowie deren Höhe wird vom Rektoratskollegium festgelegt. Mit der Entscheidung über die Gewährung wird über Befristung/Nichtbefristung und die Teilnahme an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen entschieden.
- (2) Funktions-Leistungsbezüge für Rektor und Prorektoren werden auf Vorschlag der Hochschule vom SMWK gewährt. Dekane erhalten Funktionsleistungsbezüge wie folgt:
 - ≤ 20 Professoren - 300,- € mtl.
 - >20 Professoren - 450,- € mtl.
- (3) Besondere Leistungsbezüge können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden.
- (4) Die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen schließt das Recht ein, im Rahmen rechtlicher Vorgaben über deren Ruhegehaltsfähigkeit zu entscheiden.



§ 4 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Berufungs-Leistungsbezüge können mit einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person (erteilter Ruf) im Benehmen mit dem Dekan durch das Rektoratskollegium ausgehandelt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag eines Professors oder auf ein Angebot des Rektoratskollegiums gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf an eine andere Hochschule vorliegt oder das schriftliche Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses unter Angabe der jeweils angebotenen Vergütung vorgelegt wird. Der Fachbereichsdekan muss überzeugend begründen, warum in den Fällen gemäß Satz 1 und Satz 2 ein besonderes Interesse besteht, das Leistungsbezüge rechtfertigt (Anlage 1).
- (2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel befristet für vier¹ Jahre gewährt. Die Berufungs-/Bleibe-Leistungsbezüge entfallen mit Ablauf der Befristung.
- (3) Über die Gewährung (nach Abs. 1 und 2) und über die Höhe entscheidet das Rektoratskollegium auf Vorschlag des zuständigen Dekans. Mit der Gewährung kann entschieden werden, dass unbefristete Berufungs-/ Bleibe- Leistungsbezüge an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Soweit die Höchstgrenze nach § 34 Abs. 5 SächsBesG überschritten werden soll, ist die Genehmigung des SMWK einzuholen.

§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in der Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder der Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind. An der WHZ werden folgende Leistungsbereiche erfasst:

Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung.

Besondere Leistungen sind anhand der in Anlage 2 aufgeführten Leistungskriterien nachzuweisen. Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden jährlich statt, beginnend ab 2008. Bewertungszeitraum sind die letzten drei zurückliegenden Jahre. Die erstmalige Vergabe von Leistungsbezügen wird auf drei Jahre befristet. Für sich anschließende Fortsetzungsabschnitte können sie erneut befristet (drei Jahre) oder unbefristet mit Widerrufsvorbehalt für den Fall erheblichen Leistungsabfalls² gewährt werden.

- (2) Die Hochschulleitung veröffentlicht hochschulintern ab 2008 jährlich rechtzeitig, wie viele Leistungsstufen in der anstehenden Bewertungsrunde vergeben werden können. Aus Gründen der Transparenz des Verfahrens erteilt die Hochschulleitung in geeigneter Weise Auskunft über die Verteilung der Leistungsstufen im zurückliegenden Jahr.
- (3) Über die Gewährung und über die Höhe der besonderen Leistungsbezüge entscheidet das Rektoratskollegium auf Vorschlag des Dekans. Dem begründeten Vorschlag liegt eine Selbstauskunft des betreffenden Professors unter Verwendung der Anlage 2, Teil A zugrunde. Hierin

¹ von „drei“ auf „vier“ geändert (Änderungssatzung vom 10.9.2009)

² Widerrufsvorbehalt eingefügt (Änderungssatzung vom 10.9.2009)



hat der Antragsteller darzulegen, worin das Besondere seiner Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen in allen Leistungsbereichen darzulegen.

- (4) Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge können an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teilnehmen.
- (5) Für die Beantragung und Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge gilt folgender Terminrahmen³:
 - Die Bekanntgabe der verfügbaren Leistungsstufen für die nächste Vergaberunde durch das Rektorat erfolgt bis 30.06. des Jahres.
 - Der Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge gemäß Anlage 2 Teil A an den Dekan soll bis 30.09. des Jahres erfolgen.
 - Der Vorschlag des Dekans an das Rektorat, Anlage 2 Teil B, erfolgt bis 1.12. des Jahres.⁴
 - verspätet eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt
 - Die Entscheidung des Rektorates soll bis 15.12. des Jahres erfolgen.
 - Bei positiver Entscheidung werden besondere Leistungsbezüge ab 1.1. des Folgejahres gewährt.
- (6) Ein Anspruch auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen besteht nicht. Besondere Leistungsbezüge werden nur gewährt, wenn der Vergaberahmen auskömmlich ist.

§ 6 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Dekane erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der jeweiligen Funktion Funktions-Leistungsbezüge.
- (2) Funktions-Leistungsbezüge werden ab dem Tag des Amtsantritts gewährt. Beim Ausscheiden aus dem Amt entfällt der Anspruch auf Zahlung der Funktions-Leistungsbezüge mit dem Tag des Ausscheidens.
- (3) Funktions-Leistungsbezüge werden im Rahmen des § 35 Abs. 4 S. 4 und 5 SächsBesG für ruhegehaltstfähig erklärt.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Forschungs- und Lehrzulagen werden aus Mitteln privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben finanziert. Sie sind gemäß Anlage 3 zu beantragen.
- (2) Über die Gewährung und Höhe einer Forschungs- und Lehrzulage entscheidet das Rektoratskollegium. Soweit der Höchstbetrag gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 SächsBesG überschritten werden soll, bedarf dies der Genehmigung des SMWK.
- (3) Forschungs- und Lehrzulagen können an W-besoldete Professoren, die Drittmittel einwerben und diese Vorhaben durchführen, grundsätzlich regelmäßig monatlich für die Dauer des Mittelflusses gewährt werden. Voraussetzung ist, dass der Drittmittel-Geber für diesen Zweck Mittel vorgesehen hat. Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben von Drittmitteln für Forschungs-

³ Terminrahmen neu (Änderungssatzung vom 10.9.2009)

⁴ Der Ablauf des dreijährigen Bewertungszeitraumes (bei Erstbeantragungen) muss vor der Entscheidung des Rektorates liegen. (Änderungssatzung vom 10.9.2009)



oder Lehrvorhaben aus. Eine Anrechnung/Ermäßigung der Regellehrverpflichtung erfolgt nicht.

- (4) Forschungs- und Lehrzulagen sind nicht ruhegehaltstfähig und nehmen nicht an Besoldungsanpassungen teil.

§ 8 Häufung

Leistungsbezüge nach § 4 und § 5 sowie Zulagen gemäß § 7 können nebeneinander gewährt werden. Ausgenommen ist die gleichzeitige Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen bei Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4 SächsHLeistBezVO.

§ 9 Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen und Zulagen gemäß § 7 erhoben oder von den Betroffenen mitgeteilt werden, sind streng vertraulich zu behandeln. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes.

§ 10 Leistungsbezügekommission

In Vorbereitung seiner Entscheidungen über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 5 beruft das Rektoratskollegium eine Leistungsbezügekommission. Aufgabe der Kommission ist die Prüfung und Aufbereitung von Anträgen im Auftrag des Rektoratskollegiums. Sie besteht aus fünf Vertretern der Professorenschaft, je einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden. Die Leistungsbezügekommission arbeitet unabhängig und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung entscheidet das Kuratorium der WHZ. Analog können in den Fachbereichen Kommissionen zur Vorbereitung der Vorschläge des Dekans gebildet werden. Über deren Zusammensetzung entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 11 Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche der Professorinnen/Professoren gegen Entscheidungen, die auf der Grundlage dieser Ordnung ergangen sind, entscheidet das Rektoratskollegium.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Entscheidungen über Gewährung/Nichtgewährung von Leistungsbezügen und Zulagen ergehen in Schriftform.
- (2) Die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß §§ 4 und 5 steht unter dem Vorbehalt der Auskömmlichkeit des Vergaberahmens.
- (3) Die Wirkungen der vorstehenden Regelungen sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu überprüfen.



§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt auf der Grundlage des Beschlusses des Rektorates vom 13. Mai 2026 und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus vom 19.01.2026 am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zwickau, 20. Mai 2026

Gez. Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor